

**Leitfaden für Kreditinstitute für die Antragstellung einer
Überbrückungsgarantie nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) in
Zusammenarbeit mit der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“)**

1. Grundlage

Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) wurde über Auftrag des Bundesministers für Finanzen von der ABBAG gegründet. Der Gesamtbetrag für die finanziellen Maßnahmen der COFAG in Form von Garantien, Zuschüssen und Krediten beträgt bis zu EUR 15 Mrd. Die Rechtsgrundlage für die Gewährung der finanziellen Maßnahmen ist § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz.

2. Das Finanzierungsinstrument COFAG Überbrückungsgarantie im Überblick

Im Rahmen der Liquiditätsunterstützung der Republik Österreich für Unternehmen, welche durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, werden aus einem Gesamtopf von 15 Mrd. EUR unter anderem Finanzierungsgarantien über die COFAG gewährt.

Die Abwicklung erfolgt für Großunternehmen über die Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“), für Klein- und Mittelbetriebe („KMU“) über die Austria Wirtschaftsservice GmbH sowie bei Finanzierungen bis zu einem Kreditvolumen von EUR 1,5 Mio für Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH.

Über diese drei Förderstellen werden von der COFAG Kreditgarantien für von Banken an Unternehmen vergebene Kredite ausgestellt.

Somit können Unternehmen nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz über ein Kreditansuchen bei ihrer Bank und dem beiliegenden Kreditantrag in den Vorteil einer bis zu 90% durch die COFAG garantierte Finanzierung gelangen. Die COFAG hat eine gesetzliche Ausstattungsverpflichtung durch die Republik Österreich.

3. Zielgruppe der COFAG Überbrückungsgarantie für Großunternehmen in Zusammenarbeit mit OeKB

Die Überbrückungsgarantie gilt vorerst unabhängig von der beantragten Garantiehöhe für Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die ab 250 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz EUR 50 Mio. und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio. überschreitet (gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003).

Bei Konzernen gilt, dass für jede Gesellschaft, welche eine Überbrückungsgarantie in Anspruch nimmt, ein eigener Antrag zu stellen ist, wobei gemeinschaftlich für eine Gruppe verbundener Unternehmen Anträge eingereicht werden können.

4. Umfang der Garantie

Durch die garantierten Kredite sollen Liquiditätsengpässe, die bei Unternehmen durch die Corona-Krise entstehen, überbrückt werden. Ein Liquiditätsengpass in diesem Sinn ergibt sich aus dem Überhang von erwarteten Zahlungsverpflichtungen über die Zahlungseingänge in der Betrachtungsperiode vom 1.3.2020 bis 30.9.2020 („nicht gedeckte Zahlungsverpflichtungen“ oder „Liquiditätsbedarf“). In Einzelfällen kann der Betrachtungszeitraum vom vorhin genannten abweichen und bis zu zwölf Monate sein.

Bei der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs im Betrachtungszeitraum sind Zahlungen aus dem operativen Geschäftsbetrieb zu berücksichtigen, ebenso einzelne laufende Kreditraten und Zinsen¹ bzw. Steuern und Abgaben. Nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen, Managerboni und Aktienrückkäufe.

5. Konditionen

Es gelten folgende Konditionen:

- 5.1. Die Kredithöhe orientiert sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf, gedeckelt mit dem Zweifachen der jährlichen Lohnsumme des Unternehmens, 25% des Jahresumsatzes oder 120 Millionen Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Sondergenehmigung des Aufsichtsrates der COFAG die Kredithöhe darüber hinausgehen;
- 5.2. Die Überbrückungsgarantie beträgt bis zu 90% der beantragten Finanzierung;
- 5.3. Die Laufzeit der Garantie bzw. des zugrundeliegenden Kredits beträgt maximal 5 Jahre;
- 5.4. Das Garantieentgelt ist abhängig von a) der Unternehmensgröße (KMU / Großunternehmen) und b) von der Laufzeit.
 - Für Laufzeiten bis 1 Jahr: 25 Basispunkte / 50 Basispunkte (bp) per annum (KMU / Großunternehmen)
 - Für Laufzeiten 2 bis 3 Jahren: 50 bp / 100 bp per annum

¹ Zu Fälligkeiten, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes, somit am 16. März 2020 feststanden.

- Für Laufzeiten 4 bis 5 Jahren: 100 bp / 200 bp per annum
- 5.5. Die Garantie kann gezogen werden, wenn der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen unter dem Kreditvertrag säumig ist oder ein Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse unterblieben ist.
- 5.6. Die Rückzahlung erfolgt endfällig, mit einer kreditvertraglich abzusichernden Verpflichtung zur vorzeitigen Rückführung, wenn es die Liquiditätssituation des Unternehmens zulässt.
- 5.7. Der Außenzinssatz darf maximal 1% betragen.

6. Abwicklung der Überbrückungsgarantien

Die Abwicklung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Das Unternehmen stellt einen Kreditantrag mit unterfertigtem Formular (samt Anlagen) bei ihrer Bank.
2. Die Bank unterfertigt den für sie bestimmten Teil des Formulars.
3. Die Bank leitet den Antrag und alle Daten und Informationen über das elektronische Antragssystem an die OeKB weiter. Diese übernimmt die weitere Abwicklung und die Abstimmung mit der COFAG.
4. Mit Genehmigung durch die COFAG wird die Überbrückungsgarantie freigegeben und damit die Bank in die Lage versetzt, den Kreditvertrag abzuschließen und die Zuzählung durchzuführen.

Es ist das Ziel, vollständige Anträge von der Einreichung bei der OeKB bis zur Genehmigung durch die COFAG binnen 7 Bankarbeitstagen abzuwickeln.

7. Q&A

Einzelheiten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Rückfragen bzw. Fragebeantwortungen sind im Antragsprozess über die Hausbank abzuwickeln. Die Hausbank leitet die Fragen an die OeKB weiter.